



Aarau, 25. November 2024  
GV 2022 – 2025 / 247

## Botschaft an den Einwohnerrat

### **Postulat Urs Winzenried (SVP): Dienstanweisung betreffend Vorgehen bei der Behandlung von schriftlichen parlamentarischen Vorstössen gemäss § 41ff des Einwohnerratsreglements**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Oktober 2024 hat Einwohnerrat Urs Winzenried (SVP) das Postulat «Dienstanweisung betreffend Vorgehen bei der Behandlung von schriftlichen parlamentarischen Vorstössen gemäss § 41ff des Einwohnerratsreglements» eingereicht mit folgendem Antrag:

*Der Stadtrat wird ersucht, umgehend eine interne Dienstanweisung betreffend Vorgehen bei der Behandlung von schriftlichen parlamentarischen Vorstössen gemäss § 41ff des Geschäftsreglements des Einwohnerrats der Stadt Aarau (Einwohnerratsreglement) vom 19. Juni 2023 zu erlassen, dies insbesondere auch im Zusammenhang mit der Einhaltung der reglementierten Fristen.*

Der Postulant unterbreitet einen Vorschlag für den Text dieser Dienstanweisung.

#### **Stellungnahme des Stadtrats**

Das revidierte Einwohnerratsreglement wurde am 1. Februar 2024 in Kraft gesetzt. Dieses enthält in den §§ 41 bis 43 ausführliche Bestimmungen zur Behandlung der parlamentarischen Vorstösse. Diese Regelungen sind klar und bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Der Prozess für die Bearbeitung von parlamentarischen Vorstössen ist bereits seit Jahren in der Geschäftsverwaltungslösung der Stadtverwaltung abgebildet. Die Fristenkontrolle erfolgt einerseits über die Geschäftsverwaltungslösung, andererseits über die Geschäftskontrolle des Einwohnerrates.

Eine "Dienstanweisung" als Führungsinstrument kennt der Stadtrat und die Stadtverwaltung nicht. Es liegt zudem nicht in der Kompetenz des Stadtrats, dem Ratsbüro des Einwohnerrates Vorgaben bezüglich der Behandlung von Verlängerungsgesuchen zu machen.

Die seit der Einführung der Beantwortungsfristen eingetretenen Verzögerungen bei der Beantwortung von einzelnen Vorstössen waren nicht darauf zurückzuführen, dass der Prozess für die Bearbeitung von Vorstössen unklar gewesen wäre. Die Verzögerungen entstanden aufgrund der grossen Arbeitslast oder infolge von Vakanzen in den entsprechenden Abteilungen.



Zusammenfassend stellt der Stadtrat fest, dass ausführliche und klare reglementarische Grundlagen bestehen und die Prozesse für die Bearbeitung von parlamentarischen Vorstössen innerhalb der Stadtverwaltung geregelt sind. Die grosse Mehrheit der Vorstösse wird fristgerecht bearbeitet. Eine zusätzliche Regelung in Form einer «Dienstanweisung» ist nicht notwendig.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

**A n t r a g :**

Das Postulat «Dienstanweisung betreffend Vorgehen bei der Behandlung von schriftlichen parlamentarischen Vorstössen gemäss § 41ff des Einwohnerratsreglements» wird nicht überwiesen.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker  
Stadtpräsident

Dr. Marco Salvini  
Stadtschreiber